

Ersetzt:

GE 41-30 Empfehlungen des Kirchenrates vom 20. August 2001 betreffend Kollekten

Neudruck Februar 2010

Empfehlungen des Kirchenrates

vom 20. August 2001

betreffend

Kollekten

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, mindestens einmal jährlich neben den obligatorischen Kollekten folgenden Werken eine Kollekte zukommen zu lassen:

a) Evangelische Frauenhilfe St. Gallen; Frauen in Not

Die sozialen Dienste der Kirche sind nach wie vor sehr gefragt. Die Evangelische Frauenhilfe ist auf dem ganzen Kantonsgebiet tätig. Sie führt eine Beratungsstelle und verfügt über finanzielle Mittel für Frauen in Not. Diese Geldmittel sollen massgebend durch Kollekten der Kirchgemeinden gespiesen werden. Der Kirchenrat ruft die Kirchgemeinden auf, mit ihren Kollekten die Frauenhilfe zu unterstützen. (Abzuliefern an Schweiz. Evang. Verband Frauenhilfe, Sektion St. Gallen, PC 90-2683-8.)

b) Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende der Region St. Gallen / Appenzell

Unsere Kirche führt zusammen mit der Caritas und dem Roten Kreuz, Sektion St. Gallen, eine Beratungsstelle für Asyl Suchende in der Stadt St. Gallen. Ein Teil der Kosten wird durch einen Beitrag der Kantonalkirche gedeckt. Dank freiwilliger und teilweise unbezahlter Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Kosten im Vergleich mit anderen Stellen tief gehalten werden. Allerdings reichen die Beiträge der Trägerorganisationen nicht aus, um die anfallenden Kosten vollständig zu decken. Auch hier bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden um Mittragen der finanziellen Lasten aus dieser diakonischen Aufgabe der Kirche. (Abzuliefern an Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende, Tellstrasse 4, Postfach, 9000 St. Gallen, PC 90-15226-5.)

c) Konfirmationskollekte

Die Konfirmationskollekte soll möglichst einem Zweck zufließen, zu dem die Jugendlichen eine besondere Beziehung haben. Das können namentlich kirchennahe Jugendwerke und Jugendprojekte sein (Abzuliefern an ein Jugendwerk oder Jugendprojekt nach freier Wahl der Kirchenvorsteherschaft, evtl. auf Vorschlag der Konfirmanden) oder die Konfirmandengabe der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz. (Abzuliefern an Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz, Basel, PC 40-27467-8; die Unterlagen für die Konfirmandengabe werden direkt von der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ den Pfarrämtern zugesandt.)

Wenn die Konfirmation auf Pfingsten fällt, geht die empfohlene Konfirmationskollekte der vorgeschriebenen jährlich wiederkehrenden Pfingstkollekte vor, da die Pfingstkollekte (GE 41-20) nicht explizit an Pfingsten angesetzt werden muss, sondern „im Zeitraum von Pfingsten“, und mithin auch an einem anderen Sonntag erhoben werden kann.

20. August 2001

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet